



Amtsblatt Landkreis Goslar

01/21 vom 20. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	4
28. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung	4
KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE	8
Bekanntmachungen	9
1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb.....	9
„KreisWirtschaftsBetriebe Goslar“ des Landkreises Goslar	9
7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung).....	11
Preisverzeichnis des Landkreises Goslar für Leistungen der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar - Eigenbetrieb des Landkreises Goslar -	18

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

28. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung vom 27. Februar 1974 (Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 14/99 vom 6. Juni 1974), zuletzt geändert durch die 27. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung, wird wie folgt geändert.

§ 1 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung

1. in Form einer **monatlichen Pauschale** von **180,00 €**.

- a. Bei Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit wird die Aufwandsentschädigung um **20,00 €**/ Monat erhöht, wenn auf die gleichzeitige Übersendung der Sitzungsunterlagen (Einladungen, Vorlagen, Protokolle) in Papierform verzichtet wird.
- b. Alternativ kann mit Annahme des Kreistagsmandats ein Einmalbetrag von **600,00 €** plus eine monatliche Zahlung von **10,00 €** gewährt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Kreistag (vor Ende der Wahlperiode), ist der Einmalbetrag anteilig zu erstatten. Die Zahlung des Einmalbetrages erfolgt mit der ersten Abrechnung des Sitzungsgeldes nach Mandatsbeginn. Sollte die Entscheidung zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erst während der laufenden Wahlperiode getroffen oder ein Wechsel von Alternative a auf b angestrebt werden, wird der Einmalbetrag anteilig ausgezahlt.

2. in Form eines Sitzungsgeldes von **40,00 €** je Sitzung für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse, der Fraktionen/Gruppen und der Ausschüsse, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen.

Soweit eine Sitzung länger als drei Stunden dauert, wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von **40,00 €** gewährt.

Soweit eine Kreistagssitzung nach der entsprechenden Bestimmung der Geschäftsordnung für die Durchführung einer Kreisausschusssitzung unterbrochen wird, wird für die Sitzung des Kreisausschusses kein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.

3. in Form einer Entschädigung von **20,00 €** je Sitzung, höchstens **30,00 €** je Sitzungstag, wenn für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten durch Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft der/ des Kreistagsabgeordneten angehören (z. B. Babysitter/in); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

(2) Sonstige Sitzungen (z.B. Projektgruppen- oder Arbeitskreissitzungen) sowie offizielle, dienstliche Informationsveranstaltungen gelten als Ausschusssitzungen, wenn sie auf Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses durchgeführt oder die Kreistagsabgeordneten vom Landrat/ von der Landrätin zur Teilnahme eingeladen werden und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird.

Sonstige Aufwendungen für die Teilnahme an Besprechungen, repräsentativen Terminen o.ä. sind mit den Aufwandsentschädigungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 2 Abs. 1 abgedeckt.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 werden folgende Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt:

1. stellvertretende/r Landrat/rätin	307,00 €
2. Vorsitzende/r des Kreistages	180,00 €
3. Vorsitzende/r einer Fraktion/Gruppe	256,00 € zuzüglich 6,00 € pro Mitglied.

In **§ 4** wird „Kreistagsmitglieder“ durch „Kreistagsabgeordneten“ ersetzt.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Als monatliche Aufwandsentschädigungen werden gezahlt:

1. Kreisbrandmeister/in	708,00 €
2. Stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	294,00 €
3. Führer/in einer Kreisfeuerwehrebereitschaft	67,00 €
4. Kreisjugendfeuerwehrwart/in	67,00 €
5. Kreisausbildungsleiter/in	67,00 €
6. Kreissicherheitsbeauftragte/r	67,00 €
7. Zugführer/in ABC-Zug	67,00 €
8. Systembetreuer/in ELW 2/ Einsatzführungssoftware	67,00 €

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Als monatliche Aufwandsentschädigungen werden gezahlt:

1. Kreisjägermeister/in	309,00 €
2. Kreisheimatpfleger/in	141,00 €
3. Kreisbeauftragte/r für Naturschutz und Landschaftspflege	121,00 €
4. Landschaftswart/in	30,00 €
5. Leitung des Kriseninterventionsteams (KIT)	200,00 €
6. stv. Leitung des Kriseninterventionsteams	100,00 €
7. Mitglieder des Kriseninterventionsteams (KIT)	50,00 €

8. Kreisbehindertenbeauftragte/r

200,00 €

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden jeweils um **10 %** für den Zeitraum erhöht, in dem Kosten für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres durch Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft der Funktionsträgerin bzw. des Funktionsträgers angehören (z. B. Babysitter/in); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Verdienstaufschlag und Auslagenersatz

Soweit Ehrenbeamten/innen und ehrenamtlich Tätigen keine Aufwandsentschädigung gewährt wird, haben sie gemäß § 44 Abs. 2 NKomVG folgende Ansprüche:

1. Ersatz ihrer Auslagen bis zum Höchstbetrag von **40,00 €** je Monat,
2. Zahlung einer Entschädigung von **9,00 €** je Stunde, längstens für 8 Stunden je Tag, wenn Kosten für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres durch Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft der Funktionsträgerin bzw. des Funktionsträgers angehören (z. B. Babysitter/in); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt,
3. Ersatz ihres Verdienstaufschlages bzw. Zahlung des Pauschalstundensatzes nach § 3.

In **§ 11 Abs. 3** wird „die Kreistagsmitglieder“ durch „der/die Kreistagsabgeordneten“ ersetzt.

§ 11 Abs. 4 wird gestrichen, vormals Abs. 5 wird Abs. 4.

In **§ 12 Abs. 2** wird „Kreistagsmitglieder“ durch „Kreistagsabgeordneten“ ersetzt.

In **§ 12 Abs. 2** wird das Wort „vierteljährlich“ gestrichen.

Ein neuer **§ 13** wird eingeführt und wie folgt gefasst:

§ 13 Ausschlussfrist

Ansprüche nach dieser Satzung müssen spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in welchem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht werden.

Vormals **§ 13** wird **§ 14**.

Artikel II

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Goslar 09.12.2021

gez.

Dr. Alexander Saipa
Landrat

KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE

Bekanntmachungen

1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KreisWirtschaftsBetriebe Goslar“ des Landkreises Goslar

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) in Verbindung mit § 4 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KreisWirtschaftsBetriebe Goslar“ des Landkreises Goslar beschlossen:

§ 1

1. § 6 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung wird vom Kreisausschuss bestellt oder abberufen und besteht aus einem Betriebsleiter. Der Landrat bestellt einen oder mehrere Vertreter der Betriebsleitung. Sind mehrere Vertreter der Betriebsleitung bestellt, legt der Landrat die Zuständigkeiten fest.“
3. Der bisherige § 7 Abs. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 des § 7 werden Absatz 2 bis 6.
4. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Fall der Abwesenheit der Betriebsleitung geht die Verantwortung auf den oder die Vertreter die Vertreter über. Sind mehrere Vertreter bestellt, richtet sich die Zuständigkeit nach § 7 Abs.1 Satz 3.“
5. § 8 erhält die folgende Fassung:

„(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen zeichnet die Betriebsleitung unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes.

(2) Die Vertreter nach § 7 Abs. 1 S. 2 zeichnen unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes mit dem Zusatz „in Vertretung“.

(3) Die Betriebsleitung kann Angestellte und Beamte im Übrigen für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Vollmacht erteilen. Betriebsangehörige, die die Betriebsleitung mit ihrer Vertretung beauftragt hat, zeichnen unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(4) Im Übrigen vertritt der Landrat den Eigenbetrieb. § 86 Absätze 2 und 4 NKomVG bleiben unberührt.“

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Goslar, den 14.12.2021

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i. V. m. § 22 der Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Goslar (Abfallsatzung) vom 04. Dezember 2014 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 04.12.2014) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2017 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 27.06.2017), hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

Art. I

Die Satzung des Landkreises Goslar über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung) vom 04. Dezember 2014 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 17.12.2014) in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 15.12.2020 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 17.12.2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensätze für Abfallbehälter

- (1) Gebühren für die Benutzung der Abfallbehälter:
1. Restmüllbehälter, die nach § 17 Abs. 2 der Abfallsatzung mindestens 12-mal jährlich zur Abfuhr bereitzustellen sind:
 - 1.1 Grundgebühr sowie 12 Pflichtleerungen (Mindestgebühr) eines nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmüllbehälters:

MGB 40	78,15 €
MGB 80	113,80 €
MGB 120	149,44 €
MGB 240	256,39 €
MGB 360	342,08 €

1.2 Jede Zusatzleerung eines Restmüllbehälters nach 1.1 und jede Leerung eines Restmüllbehälters nach § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung:

MGB 40	1,20 €
MGB 80	2,40 €
MGB 120	3,60 €
MGB 240	7,20 €
MGB 360	10,80 €

1.3 Jede Leerung einer Biotonne:

MGB 80	2,00 €
MGB 120	3,00 €
MGB 240	6,00 €
MGB 660	16,49 €
MGB 1100	27,48 €

1.4 Jahresgebühr (Grundgebühr und Leerungsgebühr) für die wöchentliche Abfuhr eines nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmüllbehälters (ohne Inanspruchnahme des Holdienstes):

MGB 80	209,78 €
MGB 120	293,43 €
MGB 240	544,35 €
MGB 360	774,03 €

1.5 Jahresgebühr für die Nutzung des Holdienstes nach § 2 Nr. 5:

1.5.1 Behälter nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung (vorzuhaltende Restmüllbehälter) im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

	wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen pro Jahr)	14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen pro Jahr)
MGB 40	201,10 €	132,42 €
MGB 80	284,74 €	184,87 €
MGB 120	368,38 €	237,31 €
MGB 240	619,31 €	394,65 €
MGB 360	848,98 €	530,74 €

1.5.2 Behälter nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung (vorzuhaltende Restmüllbehälter) im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

	wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen pro Jahr)	14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen pro Jahr)
MGB 40	388,49 €	226,12 €
MGB 80	472,13 €	278,56 €
MGB 120	555,77 €	331,01 €
MGB 240	806,70 €	488,35 €
MGB 360	1036,37 €	624,43 €

- 1.5.3 Zusatzbehälter für Restmüll gemäß § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung je Leerung des Zusatzbehälters im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

MGB 80	3,84 €
MGB 120	5,04 €
MGB 240	8,64 €
MGB 360	12,24 €

- 1.5.4 Zusatzbehälter für Restmüll gemäß § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung je Leerung des Zusatzbehälters im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

MGB 80	7,44 €
MGB 120	8,64 €
MGB 240	12,24 €
MGB 360	15,84 €

- 1.5.5 Behälter für Bioabfälle gemäß § 15 Abs. 6 der Abfallsatzung im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

14-tägliche Abfuhr
(26 Leerungen pro Jahr)

MGB 80	89,45 €
MGB 120	115,43 €
MGB 240	193,38 €

- 1.5.6 Behälter für Bioabfälle gemäß § 15 Abs. 6 der Abfallsatzung im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

14-tägliche Abfuhr
(26 Leerungen pro Jahr)

MGB 80	183,14 €
MGB 120	209,13 €
MGB 240	287,08 €

2. Für Grundstücke, die nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung Restmüllbehälter mit einem Volumen von mehr als 360 Liter vorhalten, werden nach § 2 Nr. 2 folgende Gebühren erhoben:

- 2.1 Jahresgebühr für die wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen) eines Restmüllbehälters:

MGB 660	1.496,96 €
MGB 770	1.753,54 €
MGB 1.100	2.480,77 €
MGC 2500	5.004,49 €
MGC 4500	8.974,09 €

2.2 Jahresgebühr für die 14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen) eines Restmüllbehälters:

MGB 660	982,23 €
MGB 770	1.153,02 €
MGB 1.100	1.622,88 €
MGC 2500	3.054,74 €
MGC 4500	5.464,53 €

2.3 Jede Zusatzleerung:

MGB 660	19,80 €
MGB 770	23,10 €
MGB 1.100	33,00 €
MGC 2500	74,99 €
MGC 4500	134,98 €

(2) Für die Benutzung der Abfallsäcke nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der Abfallsatzung (dauernde Nutzung von Abfallsäcken für Grundstücke an nicht mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen) gelten die Gebührensätze des Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Gebühr für die Benutzung eines Abfallsackes nach § 15 Abs. 2 Satz 3 der Abfallsatzung (vorübergehend verstärkter Anfall von Abfällen) beträgt je Abfallsack:

1. für Restmüll 3,00 €
2. für Bioabfall 1,70 €

(4) Für Abfahren außerhalb des Abfuhrplanes (Sonderabfuhr) und für die einmalige oder vorübergehende Nutzung von Abfallbehältern wird eine Gebühr für das Abholen und die Leerung nach Zeit und Aufwand gem. § 5 berechnet.

(5) Für die Benutzung der Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 4 b der Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Auslieferung und Abholung eines Großcontainers ab 7 m³ Füllraum 123,59 €
2. Überschreitet die Standzeit eines Behälters den Zeitraum von vier Wochen, wird für jede weitere angefangene Woche eine Gebühr erhoben in Höhe von 9,74 €
3. Für die Berechnung der Gebühren für den Transport von Abfällen nach § 2 Nr. 3.4 werden die Sätze nach § 5 zugrunde gelegt.
4. Für die Entsorgung der Abfälle im Großcontainer wird zusätzlich eine Gebühr nach § 4 erhoben.

(6) Für die Auslieferung und Abholung von Minicontainern nach § 15 Abs. 1 Ziffer 4 a der Abfallsatzung und für die Entsorgung der Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Lieferung und Abholung eines Behälters 72,30 €

2. Für die Lieferung und Abholung weiterer Behälter bei einem Liefervorgang je Behälter (bis maximal 5 zusätzliche Behälter) 29,30 €
3. Für die Entsorgung der Abfälle wird eine Gebühr nach § 4 erhoben.
4. Überschreitet die Standzeit eines Behälters den Zeitraum von zwei Wochen, wird für jede weitere angefangene Woche eine Gebühr erhoben in Höhe von 1,27 €
- (7) Für die Trennung von Wertstoffen, die in von den KreisWirtschaftsBetrieben Goslar zur Verfügung gestellten Müllgroßbehältern (MGB) vermischt mit Restabfällen überlassen werden (§ 8 Abs. 9 der Abfallsatzung), werden Gebühren nach § 5 erhoben.
Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach § 4 erhoben.
- (8) Für die Sperrmüllentsorgung werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Für die Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen nach § 9 Abfallsatzung wird für eine Menge im Einzelfall bis zu fünf Kubikmeter je Abfuhr eine Gebühr erhoben in Höhe von 25,00 €
 2. Überschreitet die Menge Sperrmüll aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen pro Abfuhr das Gesamtvolumen von 5 Kubikmetern, wird für jeden zusätzlichen Kubikmeter zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 8 Nr. 1 eine Gebühr erhoben in Höhe von 46,82 €
 3. Für die Abholung von Sperrmüll im Wege des Expressdienstes nach § 9 Abs. 4 der Abfallsatzung wird für eine Menge im Einzelfall von bis zu fünf Kubikmetern zusätzlich zu der Gebühr nach 1. je Abfuhr eine Gebühr erhoben in Höhe von 57,61 €
 4. Für die Inanspruchnahme des Holdienstes aus privaten Haushalten nach § 9 Abs. 5 der Abfallsatzung wird zusätzlich zu der Gebühr nach 1. und 2. je Stück eine Gebühr erhoben in Höhe von 14,41 €
 5. Für die Abholung von Sperrmüll im Rahmen von Haushaltsauflösungen gemäß § 9 Abs. 3 der Abfallsatzung wird die Gebühr nach Zeit und Aufwand unter Anwendung von § 5 festgesetzt. Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach Ziff. 2 erhoben.
 6. Wird der Antragsteller bei Anfahrt des Grundstückes nicht angetroffen (§ 9 Abs. 6 der Abfallsatzung), sodass der Sperrmüll nicht abgefahren werden kann, wird für die Anfahrt des Grundstückes eine Gebühr erhoben in Höhe von 39,80 €
 7. Für die Abfuhr von festen Abfällen, die nicht zum Sperrmüll gehören und die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die auf dem Grundstück vorhandenen Behälter passen, wird je angefangenem Kubikmeter eine Gebühr erhoben in Höhe von 46,82 €

(9) Für die Auslieferung, Abholung oder den Umtausch von Restabfall- und Bioabfallbehältern (Veränderung des Behältervolumens) werden je Behälter folgende Gebühren erhoben:

1.	Behälter mit einem Füllraum bis einschließlich 360 Liter	24,41 €
2.	Behälter mit einem Füllraum über 360 Liter bis einschließlich 1.100 Liter	40,27 €
3.	Behälter mit einem Füllraum von 2.500 Liter und 4.500 Liter	57,36 €

Bei einem Tausch von Restabfall- oder Bioabfallbehältern werden der oder die jeweils größten Behälter zugrunde gelegt.

Für die erstmalige Auslieferung und Rücknahme von Biotonnen werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze bei Selbstanlieferung

(1) Die Gebühren bei der Selbstanlieferung betragen:

1.	bei der Anlieferung von Abfall zur Beseitigung- mit einer Menge von mehr als 200 kg Abfall je 100 kg Abfall	18,07 €
1.	bei der Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen in Clausthal-Zellerfeld und Bornhausen je Kubikmeter Abfall	49,20 €
2.	bei der Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten bis zu einem Volumen von bis zu 300 Liter mit Pkw pro Anlieferung	5,00 €
3.	bei der Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen	
-	aus privaten Haushalten mit einem Volumen von mehr als 300 Liter und einem Gewicht von insgesamt weniger als 200 kg	21,80 €
-	gewerblichen Abfällen mit einem Gewicht von insgesamt weniger als 200 kg pro Anlieferung	21,80 €
4.	bei einem Ausfall der Wiegeeinrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen je Kubikmeter Abfall	49,20 €
5.	bei der Anlieferung auf Abfallentsorgungsanlagen nach § 2 Nr. 3.4 als Auslagen die bei den jeweiligen Anlagen im Einzelfall erhobenen Gebühren.	
(2)	Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung auf den Bauschuttdeponien werden für jeden angefangenen Kubikmeter Abfall Gebühren erhoben in Höhe von	11,75 €

Für die Selbstanlieferung von Bodenkleinmengen bis 0,5 Kubikmeter als Abfall zur Beseitigung bei der Abfallentsorgungsanlage Im Heiligenholze

beträgt die Gebühr bei einer Menge von mehr als 200 kg Abfall
je 100 kg Abfall 0,84 €

Für Bodenkleinmengen bis 200 kg Abfall wird eine Mindestgebühr
erhoben in Höhe von 1,90 €

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühren für Sonderleistungen

Für den Transport von Abfällen nach § 2 Abs. 7, bei Benutzung der Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 3 der Abfallsatzung, für Sonderleistungen (z. B. Trennen und Transport von nicht ordnungsgemäß abgeladenen Abfällen), für die Inanspruchnahme von Haushaltsauflösungen (§ 9 Abs. 3 der Abfallsatzung), für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme nach § 11 der Abfallsatzung werden Gebühren erhoben, die sich nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen wie folgt zusammensetzen:

Je angefangene viertel Stunde eines Mitarbeiters	10,81 €
eines Müllsammelfahrzeugs	12,40 €
eines Sperrmüllfahrzeugs	10,50 €
eines Pritschenfahrzeugs	6,27 €
eines Container-LKWs	11,87 €
eines Container-Anhängers	2,28 €
einer Planierraupe	12,32 €
eines Radladers	11,59 €
eines Baggers	10,71 €
eines Schadstoffmobils	10,96 €
eines Saugwagens	10,26 €
Anfahrt mit einem PKW je km	0,72 €

Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach § 4 erhoben.

Art. II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Goslar, den 15.12.2021

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Preisverzeichnis des Landkreises Goslar für Leistungen der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar - Eigenbetrieb des Landkreises Goslar -

Der Landkreis Goslar erhebt für die nachfolgenden Leistungen des Eigenbetriebs KreisWirtschaftsBetriebe Goslar ab dem 01.01.2022 folgende privatrechtliche Entgelte:

1. Für die Benutzung der nachstehenden Behälter zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung gelten für jede Behälterlieferung folgende Preise:
 - 1.1 Behälter mit 1 Kubikmeter Füllraum
 - 1.1.1 in Zone I 50,61 €
 Stadt Goslar (außer Stadtteil Hahnenklee), Stadt Bad Harzburg, Stadt Langelsheim, Gemeinde Liebenburg
 - 1.1.2 in Zone II 72,30 €
 Stadt Seesen, Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Gemeinde Lutter am Barenberge, Stadt Goslar Stadtteil Hahnenklee
 - 1.1.3 in Zone III 108,43 €
 Stadt Braunlage
 - 1.1.4 Wird bei einem Auslieferungsvorgang mehr als ein Behälter ausgeliefert, beträgt der Preis für jeden weiteren Behälter 29,30 € (bis maximal 5 Behälter).
 - 1.1.5 Werden Behälter für Abfälle zur Verwertung zusammen mit einem Behälter für Abfälle zur Beseitigung ausgeliefert, gilt für die Auslieferung des ersten Behälters grundsätzlich die Gebühr nach § 3 Abs. 6 Ziff. 1 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Goslar in der jeweils geltenden Fassung.
 - 1.1.6 Überschreitet die Standzeit eines Behälters den Zeitraum von zwei Wochen, wird für jede weitere angefangene Woche ein Entgelt in Höhe von 1,27 € erhoben.
 - 1.2 Behälter von 7 Kubikmeter bis 34 Kubikmetern Füllraum
 - 1.2.1 in Zone I 86,51 €
 - 1.2.2. in Zone II 123,59 €
 - 1.2.3 in Zone III 185,38 €
 - 1.2.4 Überschreitet die Standzeit eines Behälters den Zeitraum von vier Wochen, wird für jede weitere angefangene Woche ein Entgelt in Höhe von 9,74 € erhoben.
 - 1.3 Den oben genannten Preisen für Sammlung und Transport werden die Preise für die Verwertung nach Nr. 3 hinzugerechnet.
2. Für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Goslar gelten die Preise für die Verwertung nach Nr. 3.

3. Die Entgelte für Annahme und Entsorgung von Abfällen zur Verwertung setzen sich aus dem Ergebnis der Kostenrechnung (Personal-, Sach- und kalk. Kosten) sowie den jeweils marktüblichen Entsorgungs-/Vermarktungskosten (Auslagen) zusammen. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar setzt die Preise unter Beachtung des in Satz 1 genannten Rahmens fest.
4. Für die Abholung von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gelten folgende Preise:
 - 4.1 für jede Gestellung eines Behälters
 - 4.1.1 mit 30 Litern Füllraum
 - Kunststoffkanister 9,75 €
 - Fass 28,00 €
 - 4.1.2 mit 60 Litern Füllraum
 - Kunststoffkanister 35,00 €
 - Fass 35,00 €
 - 4.2 für Sammlung, Transport und Zwischenlagerung je kg Abfall mit Gebinde 0,28 €
 - 4.3 Den oben genannten Preisen für Sammlung, Transport und Zwischenlagerung werden die Auslagen des Landkreises Goslar für die Entsorgung hinzugerechnet.
 - 4.4 Bei nicht ordnungsgemäß befüllten oder deklarierten Gebinden wird für die Nachsortierung je Gebinde ein Preis von 10,55 € erhoben.
5. Zuzüglich zu den vorstehend genannten Preisen wird für Abfallbesitzer und -erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.
6. Dieses Preisverzeichnis gilt ab dem 01.01.2022. Gleichzeitig tritt das Preisverzeichnis für Leistungen der Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar in der Fassung vom 01.12.2021 außer Kraft.

Goslar, den 14.12.2021

gez.

Dr. Alexander Saipa

Landrat